



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 11

Ausgegeben in Osterode am Harz am 27.03.2013

42. Jahrgang

---

## INHALT

## Seite

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Stadt Herzberg am Harz**

Ausschuss für Finanzen und Abgaben, Sitzung am 11.04.2013	146
Flächennutzungsplan, 3. Berichtigung	147
Fundsachenversteigerung am 04.05.2013	149
Öffentliche Zustellung	150

#### **Stadt Osterode am Harz**

Straßen, Widmung von Straßenflächen	151
-------------------------------------	-----

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen**

#### **Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Northeim**

Flurbereinigungsverfahren Hörden am Harz	153
Vereinfachte Umlegung VU-7/2012 "Ellern" in Scharzfeld	154

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

Stadt Herzberg am Harz

den 25.03.2013

**Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben**

Am Donnerstag, den 11.04.2013, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben (Nr. FA/04/18) vom 20.11.2012
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
7. Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
8. Überörtliche Prüfung der Stadt Herzberg am Harz gemäß der §§ 1 bis 4 NKPG, Finanzstatusprüfung 2008 bis 2010  
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse gemäß § 5 NKPG
9. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter  
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ  
Fachbereich III  
III-61-Sa

Herzberg am Harz, 19.03.2013

## Bekanntmachung

### **3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz zum Bebauungsplan Nr. 063 „Landhaus Rotenberg“ im Ortsteil Pöhle**

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 06.02.2013 den Bebauungsplan Nr. 063 „Landhaus Rotenberg“ nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz am 12.03.2013 ist der Bebauungsplan Nr. 063 „Landhaus Rotenberg“ rechtskräftig geworden.

Der Flächennutzungsplan wurde gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der 3. Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 063 „Landhaus Rotenberg“ der Stadt Herzberg am Harz angepasst. Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz wird hiermit bekanntgemacht.

Die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz wurde in dem von der 3. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben. Anstelle des Allgemeinen Wohngebietes (WA) und der Fläche für Landwirtschaft wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Seniorenzentrum“ dargestellt.

Der Geltungsbereich der 3. Berichtigung ist in dem beigefügten Plan gekennzeichnet.

Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz rechtsverbindlich.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich III – Stadtplanung/Stadtmarketing - der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, von jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gegeben.

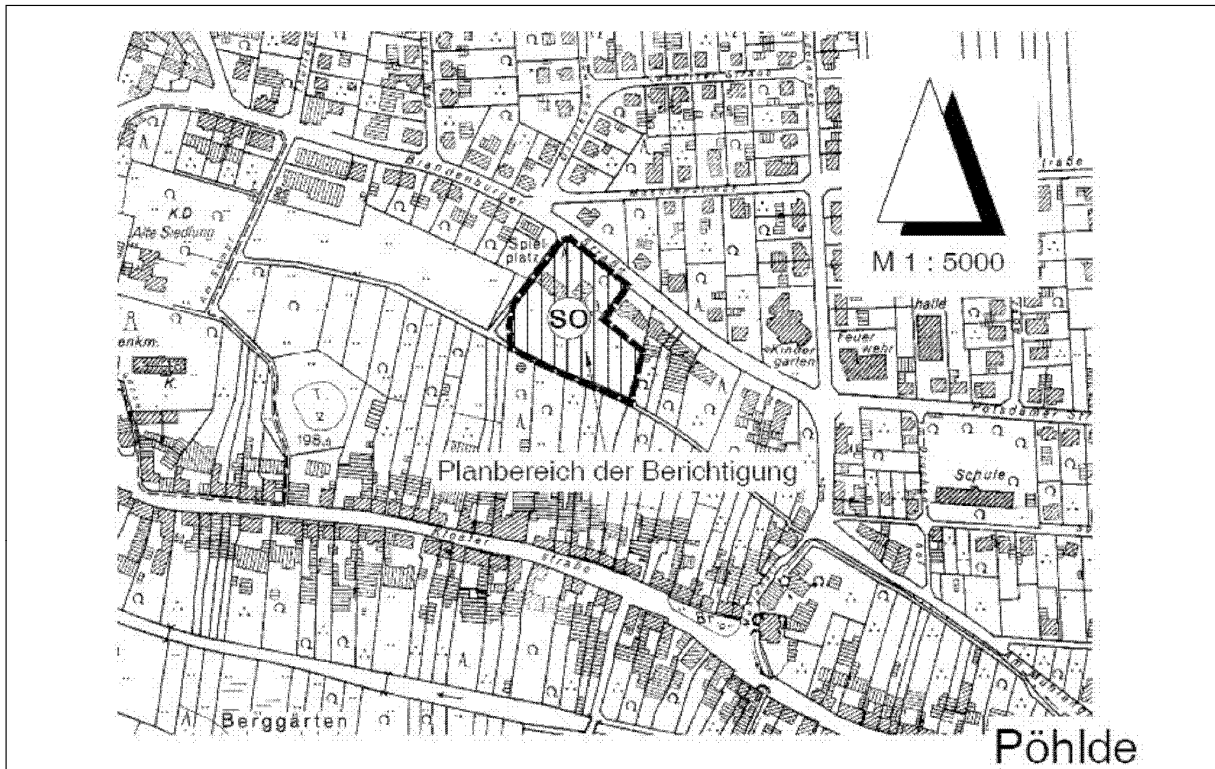
Weiterhin ergeht gem. § 215 BauGB folgender Hinweis:  
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Herzberg am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Walter

Geltungsbereich der 3. Berichtigung des  
Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -  
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Sondergebiet mit der  
Zweckbestimmung Seniorenzentrum

Sonstige Planzeichen



Umgrenzung des  
Berichtigungsbereiches

Stadt Herzberg am Harz  
-Bürgerbüro-  
II-33.1-Pa

Herzberg am Harz, 18.03.2013

### **Bekanntmachung**

#### **über die Fundsachenversteigerung am 04.05.2013 der Stadt Herzberg am Harz**

Das Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz beabsichtigt, am 04.05.2013 eine Versteigerung der nicht abgeholten Fundsachen zu veranstalten.

Die Versteigerung findet ab 09.30 Uhr im Innenhof des Rathauses, Marktplatz 30, statt.

Zuvor wird den Empfangsberechtigten Gelegenheit gegeben, ihre Rechte an den Fundsachen bis zum 22.04.2013 bei der Stadt Herzberg am Harz –Bürgerbüro-, Eingang 4, anzumelden.

Für weitere Fragen stehen die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros gerne zur Verfügung.

Der Bürgermeister

Walter

Stadt Herzberg am Harz  
Fachbereich III  
60.2-Ho.

37412 Herzberg am Harz, 20.03.2013

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**einer öffentlichen Zustellung**

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) öffentlich bekannt gegeben, dass für

**Herrn Bernd Gerke,**  
**letzte bekannte Aufenthaltsorte**  
**Kirchhofener Str. 4, 79189 Bad Krozingen**  
**und**  
**Aixe Una 4, 9 C, 48004 Bilbao / Spanien,**

nachstehende Dokumente der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz:

Schreiben vom 13.09.2012, Aktenzeichen: 60.2-Ho., FB III,  
2 Bescheide StrAB vom 29.03.2012, Aktenzeichen: 60.2 - Ho., FB III,  
Bescheid vom 19.03.2010, Aktenzeichen: 0003-ARV-2010-12, FB IV,  
Bescheid vom 01.11.2012, Aktenzeichen: 0003-ARV-2012-2962, FB IV,  
Bescheid vom 12.01.2009, Aktenzeichen: GBA FAD 1759-1, FB I,  
Bescheid vom 12.01.2011, Aktenzeichen: GBA FAD 1759-1, FB I und  
Bescheid vom 12.01.2012, Aktenzeichen: GBA FAD 1759-1, FB I,

im Rathaus der Stadt Herzberg am Harz, Fachbereich III, Eingang 1, Zimmer Nr. 152,  
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, zur Einsicht bzw. zur Abholung während der  
Öffnungszeiten

**Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,**  
**Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

bereit liegen.

**Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes werden die o.a.  
Schriftstücke öffentlich zugestellt.**

Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Walter

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **über die Widmung von Straßenflächen**

Die nachstehend aufgeführte, im Gebiet der Stadt Osterode am Harz liegende Straßenfläche wird gemäß § 6 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Osterode am Harz.

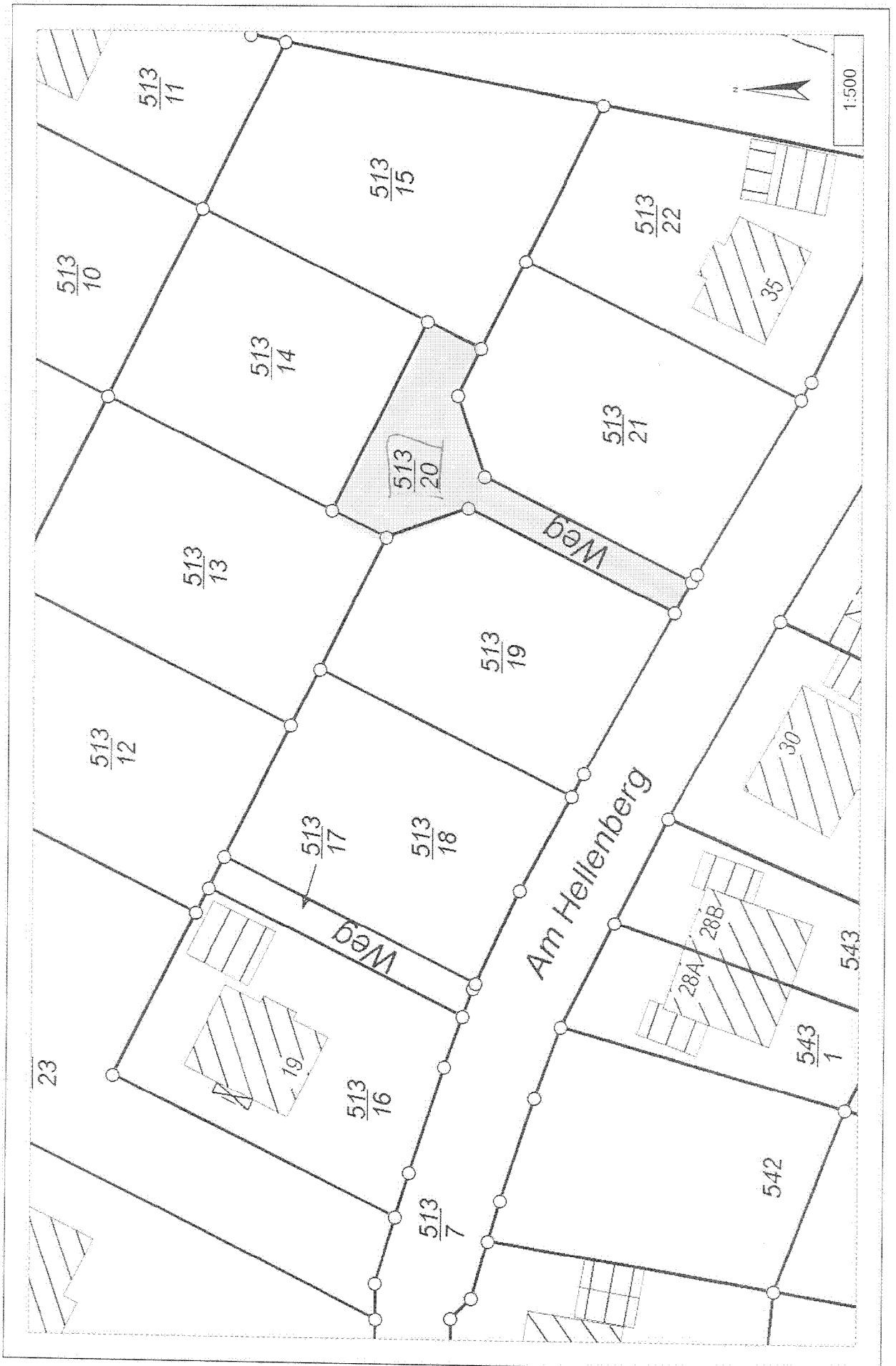
Stichweg Am Hellenberg, Flur 29, Flurstück 513/20.

Gegen die Widmung der genannten Straßenfläche ist die Klage zulässig. Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Osterode am Harz, 12. März 2013

Der Bürgermeister

gez. Klaus Becker





**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
sonstiger Dienststellen und Organisationen**



**Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Niedersachsen**  
Regionaldirektion Northeim  
Amt für Landentwicklung Göttingen

Az.: 3.2.2-611-2537-03-1/13  
Datum: 20.03.2013

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Ladung**

**zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft  
der vereinfachten Flurbereinigung Hörden am Harz,  
Landkreis Osterode am Harz**

Mit Beschluss vom 13.12.2012 ist gem. § 16 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Hörden am Harz, Landkreis Osterode am Harz - Körperschaft des öffentlichen Rechts - entstanden. Gemäß § 25 Abs. 1 FlurbG führt der Vorstand die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 26 Abs. 1 FlurbG). Der Vorsitzende führt die Vorstandsbeschlüsse aus und vertritt die Teilnehmergeinschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 3 FlurbG).

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Hörden am Harz, Landkreis Osterode am Harz, lade ich die Teilnehmer an diesem Flurbereinigungsverfahren am

**Freitag, dem 19.04.2013, um 19.30 Uhr  
in das Gasthaus Hördener Krug – Hauptstr. 2  
in Hörden -**

ein.

Teilnehmer sind gem. § 10 Ziffer 1 FlurbG die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sofern Sie an der Wahrnehmung dieses Termins verhindert sind, können Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 120 FlurbG). Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen (§ 123 Abs. 1 FlurbG).

Ich weise darauf hin, dass zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Hörden am Harz jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Herms  
Projektleiter





Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)  
Regionaldirektion Northeim

## Bekanntmachung

zur vereinfachten Umlegung VU-7/2012 "Ellern" in Scharzfeld

Nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl.I.S.2253) in der z.Z. geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der am 28.01.2013 aufgestellte Beschluss – vereinfachte Umlegung - am

04. März 2013

unanfechtbar geworden ist.

Gemäß § 83 Abs. 2 BauGB wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss – vereinfachte Umlegung - vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grundstücke werden so, wie sie stehen und liegen, Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Mit dieser Bekanntmachung werden die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke eingewiesen.

Soweit im Beschluss – vereinfachte Umlegung - für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:

- das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen oder Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über,
- Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über,
- mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss – vereinfachte Umlegung - festgesetzten Geldleistungen fällig. Dinglich Berechtigte, deren Rechte durch den Beschluss – vereinfachte Umlegung - beeinträchtigt werden, sind insoweit auf den Geldanspruch des Eigentümers angewiesen.

Das LGLN - Regionaldirektion Northeim - veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim LGLN - Regionaldirektion Northeim, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen einzulegen.

Göttingen, 05. März 2013



LGLN - Regionaldirektion Northeim

Gerloff, Verm. direktor